

STADTANZEIGER HALDENSLEBEN



Ausgabe 37/10 – 16. September 2010 — Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben — Seite 1

Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

Die nächste Tagung des Schul-, Sozial-, Kultur- und Sportausschusses

findet am

Dienstag, dem 21. September 2010, um 17.00 Uhr

statt.

Treffpunkt: [Städtischer Friedhof, Althaldensleber Straße,](#)
[vor der Friedhofskapelle](#)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Evtl. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 07.09.2010
4. Allgemeine Friedhofsbegehung
5. Mitteilungen
6. Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil:

7. Evtl. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift über die Tagung vom 07.09.2010
8. Mitteilungen
9. Anfragen und Anregungen

P. Koch

Dr. Koch
Ausschussvorsitzender

Impressum STADTANZEIGER HALDENSLEBEN • Amtliches Mitteilungsblatt •

Herausgeber: Stadt Haldensleben • Pressestelle • Postfach 100 154 • 39331 Haldensleben • Erscheint nach Bedarf • Kostenlose Auslage •
Abonnementspreis: 10,00 € pro Jahr

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Provisorische Zufahrt zum Gewerbegebiet Südhafen
(Gemarkung Haldensleben, Flur 6)

1. Straße – beginnend an der Straße „Kronesruhe“, verlaufend in nordöstlicher Richtung, endend an der Straße „Am Südhafen“
2. Geh- Radweg - einseitig – rechtsseitig verlaufend ab Kurve

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu I.1.: keine

zu I.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 14.09.2010



E i c h l e r

Stadt Haldensleben
Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Nachstehende Straße wird gemäß § 6 Abs. 1 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993, Inkraftsetzung am 1. Jan. 1994, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 30 1993, dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

I. Lagebezeichnung

Am Südhafen
(Gemarkung Haldensleben, Flur 6)

1. Straße – beginnend in Verlängerung der „provisorischen Zufahrtsstraße zum Gewerbegebiet Südhafen“, verlaufend in östlicher Richtung endend in einem Wendehammer incl. einer rechtwinklig in südlicher Richtung abgehenden Stichstraße, endend an der Bebauung
2. Geh- Radweg - einseitig - rechtsseitig verlaufend

II: Festsetzungen

1. Klassifizierung

Die vorstehende Straße ist Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 des StrG LSA.

2. Funktion: öffentliche Straße
3. Träger der Straßenbaulast: Stadt Haldensleben gemäß Klassifizierung
4. Widmungsbeschränkungen

zu I.1.: keine

zu I.2.: Die Widmung wird auf die Benutzungsart Fußgänger und Radfahrer beschränkt.

III: Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen die Widmung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Haldensleben, Rathaus, Markt 20-22, 39340 Haldensleben, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wird der Widerspruch schriftlich erhoben, so ist die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfes nur dann gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der vorerwähnten Rechtsbehelfsfrist bei der Stadt Haldensleben eingeht.

Haldensleben, den 14.09.2010



E i c h l e r